

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 38 (1945-1946)
Heft: 1

Artikel: Das Wasserregal über den Thuner- und Brienzersee bis zur Reformation
Autor: Traeber, Hans
Kapitel: II: Das Wasserregal vor Berns Herrschaft
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. KAPITEL

Das Wasserregal vor Berns Herrschaft

1. Die Vereinigung der Objekte des Wasserregals im Gebiet zwischen den Seen in der Hand des Klosters Interlaken

Aus den allgemeinen einleitenden Untersuchungen ist hervorgegangen, dass das Wasserregal jahrhundertlang als ein königliches Recht bestand und dass es für unser Thunerseegebiet Anhaltspunkte dafür gibt, dass dieses Recht auch hier Geltung hatte.³⁴⁾ Dagegen ist zu bezweifeln, dass in unserm Gebiet eine tatsächliche Ausübung dieses Rechts stattgefunden habe. Wenn also m. a. W. in unserm Gebiet das Bestehen einer königlichen Oberhoheit über die Gewässer zu bejahen ist, ist damit nicht gesagt, dass der König kraft seiner Oberhoheit das Wasserregal ausübte. Jedenfalls gibt es keine Urkunden, die, gleich den von Pertz gesammelten Dokumenten für andere Gebiete, darauf schliessen lassen, dass auch in unserm Gebiet eine praktische Nutzung des Wasserregals bestanden hätte, welche durch den König selbst ausgeübt worden wäre. Demgegenüber steht allerdings fest, dass eine Nutzung dessen, was Objekt einer königlichen Nutzung hätte sein können, dennoch ausgeübt wurde, und zwar von einzelnen Berechtigten aus dem Adelsstande. Die Nutzung war also Gegenstand einzelner Herrschaftsrechte, welche sich gerade wegen des Fehlens der Nutzung des Regalgegenstandes durch den König um so mehr festigen konnten. So lag zum Beispiel die Wassernutzung im Gebiete zwischen dem Thuner- und Brienersee in den Händen derer von Wediswil, Eschenbach und der Herren von Weissenburg. Dass also einzelne Herrschaften und nicht der König die Nutzung der Gewässer innehatten, war die Folge der Unvollkommenheit der Reichsgewalt, die die Vergrößerung der Herrschaftsrechte nicht aufhalten konnte. Hierüber schreibt Rennefahrt³⁵⁾: «Besonders die burgundischen Städte und Landschaften konnten ihre Rechte um so früher vermehren, als die Reichsgewalt sich damals in unserm Lande als recht schwach erwies.» So vermehrte auch auf dem Gebiete des Wasserregals die Schwäche der Reichsgewalt die Rechte derjenigen, welche das Ob-

jekt des Wasserregals nutzten, indem diese nicht nur die Nutzung einer Königssache innehatten, sondern daran Eigentumsrecht ³⁶⁾ ausübten. Dies zeigt sich darin, dass ein Gegenstand des Wasserregals ohne Mitwirkung oder Erlaubnis des Königs veräußert werden konnte. Wenn somit das Regalobjekt den Eigentümer ohne weiteres wechseln konnte, ergab sich daraus, dass dieses dem König entfremdet wurde und er nicht vermochte, der Zerstückelung und Verteilung des Regalobjektes Schranken zu setzen. Diesen Gedanken liest man auch bei Hartmann ³⁷⁾ heraus, nur ist es wohl nicht richtig, dass er von einer Zerstückelung des Regals selbst spricht, da dies mit dem Wesen des Regalrechtes unvereinbar erscheinen muss. Verständlich erscheint seine nachfolgend wiedergegebene Ausführung erst, wenn anstatt «Regal» *Regalobjekt* gelesen wird. Zur Fischerei als Regalgegenstand schreibt also Hartmann: «Der Kaiser belehnte die Landesherren mit diesem Regal, das nach und nach erblich geworden war und ohne des Kaisers Zutun Besitz wechselte. Dieses Regal (!) war aus den erwähnten Gründen im Oberland im Laufe der Jahrhunderte ein äusserst zerstückeltes geworden.» Diese sehr lockere Beziehung des Regalobjekts zum eigentlichen Landesherrn, dem König, war also für das Thunerseegebiet besonders kennzeichnend. Dies erkannte auch Karl Geiser ³⁸⁾, indem er über die Wasserwerke an der Aare als weiteren Gegenstand des Wasserregals feststellt, dass sowohl in Thun als auch in der Gegend von Interlaken die Grundherren über die Wasserwerke an der Aare verfügen.

Im einleitenden Teil dieser Arbeit ist gesagt worden, dass dem König, will er sein Regal nutzen, ein Bevollmächtigter, welcher die königlichen Interessen wahrt, zur Seite stehen muss, und zwar in dem Gebiet, wo es zu einer Nutzung des Regals kommen soll. Dies ist die Voraussetzung dazu, dass die königliche Oberhoheit über ein bestimmtes Gebiet nicht nur theoretisch besteht, sondern dass es vielmehr zu einer praktischen Ausübung dieser Hoheitsrechte kommt. Wenn nun vorstehend die Regierungsgewalt des Königs als schwach bezeichnet werden konnte, so mag in unserm Gebiete der Grund hierfür gerade der Umstand gewesen sein, dass hier ein Bevollmächtigter des Königs fehlte, welcher um die Hoheitsrechte des Königs besorgt gewesen wäre. Wollte nun, wie andernorts, der König auch in unserm Gebiete seine Regierungsgewalt ausüben, so musste ein Organ zwecks Ausbau dieser Regierungsgewalt bestellt werden. Diese Aufgabe, die königliche Regierungsgewalt zu organisieren, wurde in vielen Gegenden den Gotteshäusern zugedacht, die ihrerseits wiederum in ihrer Macht durch königliche Privilegien

und Schenkungen unterstützt wurden. So nahm im Gebiete des Thunersees am 8. November 1133 ³⁹⁾ König Lothar das Kloster Interlaken in seinen Schutz und verlieh ihm die freie Probst- und Kastvogtwahl. Damit unterstützte der König das Kloster wirksam in seiner Selbständigkeit, deren es bedurfte, wenn es dem König in seiner Machtfestigung dienlich sein sollte. Auch die späteren Schenkungen und Privilegien, mit welchen das Gotteshaus Interlaken neben anderen Gotteshäusern bedacht wurde, hatten denselben Zweck. Hierüber schreibt Rennefahrt ⁴⁰⁾ S. 436/37: «Die Begünstigung der in der Umgegend Berns liegenden Ordenshäuser durch die Stauffer hatte ihren Grund in dem... Bestreben nach Konzentrierung der landesherrlichen Befugnisse in der Hand des Königs bzw. seiner Beamten.» Ferner: «Alle Schenkungen, welche in der Folgezeit den auf diese Art begünstigten Ordenshäusern zufielen, sollten den räumlichen Geltungsbereich der königlichen Hoheitsrechte ausdehnen helfen...» Tatsächlich behielten auch später die Herrscher des Reichs die von ihrem Vorgänger Lothar dem Kloster Interlaken gegenüber eingenommene Stellungnahme bei. Dafür sprechen die weiteren königlichen Bestätigungen der klösterlichen Rechte aus den Jahren 1173 und 1220 ⁴¹⁾, welche dem Inhalt der ersten Urkunde von 1133 nicht widersprechen. Wie bedeutungsvoll für das Kloster das ihm verliehene Recht der freien Kastvogtwahl war, beweist uns eine Urkunde ⁴²⁾ vom 3. September 1226, welche anlässlich der Wahl des Kastvogtes Berchtold von Eschenbach in Bern ausgestellt wurde. Die Folge des ausgeübten Wahlrechtes war, dass der Kastvogt gegenüber dem Kloster eine völlig untergeordnete Stellung einzunehmen hatte, also von diesem abhängig war. Die Stelle lautet: «Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod, cum ego W. prepositus et capitulum Interlacenses constituti in presentia sculteti et civium in Berno essemus, B. nobilis de Eschibach instanter petebat a nobis, ut ipsum a domino rege peteremus in defensorem nostre ecclesie quia dominus rex non habet nobis dare defensorem nisi quem petimus, recongnoscens coram omnibus, qui tunc presentes erant, *nichil iuris se habere in advocatia nostre ecclesie, nisi ex nostra electione...* Nec amplius a nobis de iure quicquam exigere habet.»

Dank der Hilfe, welche diese Königsprivilegien darstellen und dank der klösterlichen Fähigkeit, sie unverzüglich der konkreten Lage anzupassen, wuchs schnell die weltliche Macht der Probstei Interlaken. Am Anfang des 13. Jahrhunderts stellte diese bereits eine Metropole dar, unter deren Einfluss das ganze Thunersee-

gebiet stand. Dieser Umstand ist es auch, der uns zwingt, in der Darstellung der Regalverhältnisse im Thunerseegebiet von diesem Mittelpunkt, der Probstei Interlaken, auszugehen. So war es auch die Probstei Interlaken, welche zu dieser Zeit in unserm Gebiet den Hauptanteil an der Wandelung in den Besitzesverhältnissen hatte, welche in andern Gegenden allgemein in Erscheinung trat. Der Einfluss der Probstei äusserte sich darin, dass sie dem bisherigen Zustand des stark zersplitterten Grundbesitzes entgegenwirkte, indem sie denselben in ihrer Hand vereinigte. Die Probstei übernahm somit die Aufgabe, welche andernorts mächtigen Herrschaften zukam: die Ausbildung geschlossener Grundherrschaften. Karl Geiser weist in seiner erwähnten Schrift allgemein auf diesen Vorgang hin, an welchem Gotteshäuser Anteil hatten: «Eine Änderung in diesem Zustande tritt ein, nachdem der in früheren Jahrhunderten sehr zersplitterte Grundbesitz der Freien nach und nach in den Händen mächtiger Herren oder der zahlreichen Stiftungen der Gotteshäuser sich ansammelt.» In unserm Gebiet zeugen von diesem Übergang von Grundeigentum an das Kloster Interlaken Dutzende von Urkunden, welche zum grossen Teil erhalten sind und in den zweiten Fontesband aufgenommen wurden. Dort findet sich auch das erste praktische Beispiel über die Vereinigung von *Gegenständen des Wasserregals* im klösterlichen Eigentum. So meldet uns eine Urkunde vom 30. März 1239 den klösterlichen Erwerb eines Fischteiches an der Aare zwischen den Seen.⁴³⁾ Der oben erwähnte Umschwung, als welchen man die einsetzende Bildung geschlossenen Grundbesitzes bezeichnen kann, umfasste also auch Gegenstände des Wasserregals. Diese wurden einzeln, beinahe stückweise aus dem Besitz einzelner Berechtigter losgelöst und dem neuen Herrn, dem Kloster, übergeben. Die Rechtsgeschäfte, welchen diese Handänderungen zugrunde lagen, waren Schenkung, Kauf, häufig auch Tausch.

Das klösterliche Vorgehen, die Fischrechte in der Nähe des Klosters an sich zu reissen, liess sich nicht ohne Schwierigkeiten durchführen. So veranlasste gerade die Handänderung des Fischteichs, wie sie aus der eben wiedergegebenen Urkunde hervorgeht, den Ritter Heinrich von Wimmis dazu, die Gültigkeit der im März 1239 erfolgten Handänderung anzufechten. Es kam daher auf Verlangen der streitenden Parteien noch gleichen Jahres, am 22. Juni 1239, zu einer Zeugeneinvernahme (Kundschaftsaufnahme), welche den Zweck hatte, die Eigentumsverhältnisse, so wie dieselben vor erfolgter Handänderung bestanden hatten, abzuklären. Bei dieser

Gelegenheit treffen wir erstmals auf die Mitwirkung von Thun. Neben Meister Ulrich von Spiez, Chorherr von Ansoltingen, leitete der Thuner Schultheiss Rudolf die Zeugeneinvernahme. Es bestand damals also noch eine friedliche Zusammenarbeit zwischen dem Kloster Interlaken und Thun. Die Wahl des Thuner Schultheissen lässt wohl darauf schliessen, dass die Gegner von der Unparteilichkeit des Schultheissen von Thun überzeugt waren. Daraus mag ferner hervorgehen, dass Thun damals an den wasserrechtlichen Verhältnissen am Thunersee noch nicht interessiert war. Dies steht im Gegensatz zur spätern Spannung, welche zwischen Thun und dem Kloster Interlaken herrschte. Die Uneinigkeit, welche geschlichtet werden sollte, hatte ganz den Charakter einer privatrechtlichen Angelegenheit, zu deren Beilegung der Schultheiss von Thun lediglich seine guten Dienste zu Verfügung stellte. Die Überlegungen, welche Gunten als den Ort der Kundschaftsaufnahme wählen liessen, mögen folgende gewesen sein: Es wurde wohl absichtlich vermieden, einen Ort für diese Kundschaftsaufnahme zu bezeichnen, in welchem sich bereits ein Gericht befand, wie etwa Thun. Wie leicht hätte mit einer solchen Wahl ein Forum geschaffen werden können, welches bei spätern derartigen Streitigkeiten nunmehr den Anspruch auf Zuständigkeit hätte erheben können. Daneben mag die Wahl Guntens geeignet gewesen sein, indem Zeugen, Schiedsleute und Parteien einen kürzern Weg zurücklegen mussten, um zusammenzukommen.

Das Ergebnis der Kundschaftsaufnahme lautete für das Kloster günstig. Die Behauptung des Ritters von Wimmis, er sei Lehensherr des Grundstücks, auf welchem sich die Fischetzen befanden, und ein Weiterverkauf des Grundstückes sei demnach unzulässig, wurde nicht gehört. Die Zeugenaussagen stimmten vielmehr in der Nennung des wirklichen einstigen Eigentümers der Fischetzen überein. Von letzterem, einem Ritter Marquard, hätte alsdann, müssen wir annehmen, Ulrich Warnagel das Eigentum an den Fischetzen erhalten. Somit war dieser nun seinerseits in der Lage, die Fischetzen dem Kloster gültig abzutreten.⁴⁴⁾

Den Erfolg, welchen die Probstei Interlaken in ihrem fortschreitenden Erwerb von Fischereirechten verzeichnen konnte, hatte sie vor allem der wirtschaftlichen Verarmung des Adels zu verdanken. Der Grund hierfür lag wohl zum grossen Teil in der fortschreitenden Geldentwertung. Hermann Rennefahrt gibt hierüber zahlreiche Beispiele, an Hand welcher Rennefahrt folgendes feststellt: «Seit dem 13. Jahrhundert lässt sich erkennen, wie stark

der Kaufswert des Geldes nach und nach sank. Für das Oberland waren Vieh und Molken die wichtigsten Erzeugnisse, welche dem Bauer Bargeld verschafften. Halten wir uns an das habsburgische Urbar für das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts: Der Durchschnittspreis für ein Schwein war damals anscheinend 12 Schilling... *Die Urbare führten aber solche Durchschnittspreise durch Jahrhunderte hindurch unverändert weiter.* Die Preisangaben führten dazu, dass die betreffenden Naturalabgaben in sehr niedrige Geldzinsen übergehen konnten... Soweit der Adel oder die Grossgrundbesitzer von Geldzinsen (aus Erblehen oder Vogtei) lebten, verloren ihre Einkünfte entsprechend an Kaufkraft. Der Adel half sich durch Verkauf seiner Liegenschaften und Rechte... So erklärt sich der immer raschere Vermögenszerfall des Adels im Berner Oberland wie anderwärts.»⁴⁵⁾

Von dieser Zeit nicht unbeeinflusst mag ein wichtiger klösterlicher Erwerb bedeutender Fischereirechte stattgefunden haben, auch wenn die betreffende Urkunde über die Notlage des Adels nichts verlauten lässt. Am 9. Dezember 1264 liess sich die Probstei Interlaken den Erwerb weiterer Güter und Rechte von Konrad von Wediswil bestätigen.⁴⁶⁾

Schon sechs Jahre später, am 10. Dezember 1271, schritt die Probstei zu einem neuen grossen Erwerb von Fischereirechten, welche sie wiederum aus der Hand des adeligen Wediswiler Geschlechtes erhielt. Wirtschaftliche Gründe mögen auch beim Käufer, wenn auch von einem andern Gesichtspunkt aus, mitgewirkt haben. So wird uns (nach Hartmann) 1273 bekannt, dass das klösterliche Unternehmen mit seinen beiden Abteilungen, nebst Gesinde, rund 400 Personen zählte. «Diese Zahl erforderte einen Betrieb, welcher demjenigen eines Grand-Hôtel gleichkommen mochte», schreibt Hartmann. Wenn man dem Umstand Rechnung trägt, dass der Fisch als einzige Fastenspeise von überwiegender Wichtigkeit in der Ernährungsfrage des ganzen wachsenden Betriebes war, erscheinen die fortschreitenden Erwerbungen der Probstei verständlich. Beachtenswert in diesem bereits erwähnten Kaufvertrag⁴⁷⁾ ist, dass von einem Durchgang, einer Lücke in den klösterlichen Aarewerken die Rede ist, welche trotz der vom Kloster erkauften Wasserrechte als Bedingung in den Kaufvertrag aufgenommen wurde. (Allerdings handelte es sich hier, wie später ersichtlich, um keine Bedingung «sine qua non».) Die Forderung, einen Durchgang in den Aarewerken zu lassen, d. h. einer Verbindung zwischen den Seen, war durch den damals schon regen Schiffsverkehr begründet. Die Markt-

schiffe (*naves mercimoniales*) besorgten den Gütertausch zwischen dem Oberland und Thun. Die Benutzung der Wasserstrasse als einzigen unbeschwerlichen Transportwegs war längst ein Recht, welches über den lokalen Interessen stand. Es war das *Recht auf die Reichsstrasse*, wenn diese in der Urkunde auch nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wurde. Hier zeigt sich erst deutlich, wie weit die Macht des Klosters über das Wasserregal bereits gediehen war, wenn dieses die Versperrung des Durchgangs, also die Sperrung der Reichsstrasse, mit den Worten in Aussicht stellte: «et idem transitus, seu lücha debet obstrui quando placuerit, contradictione qualibet non obstante.» Damit war also selbst der Einspruch, die Reichsstrasse würde versperrt, ausgeschlossen. Die Grundlage zu den Jahrzehnte später kommenden Auseinandersetzungen hinsichtlich der Reichsstrasse war hiermit geschaffen. – Noch vor Ende des 13. Jahrhunderts hatte sich also zwischen dem Thuner- und Brienersee eine Macht festgesetzt, gegen welche im Thunerseegebiet keine andere aufkommen konnte, war doch das Kloster Interlaken die von Königen ausdrücklich anerkannte Herrin des Aarelaufes zwischen den Seen. Diese Tatsache liess sogar die sich andernorts zeigende Anerkennung der «Reichsstrasse» (siehe Einleitung) nicht aufkommen. Die Ausbeutung von Gegenständen des Wasserregals, wie die Fischerei und Wasserkraft, hatte sich das Augustinerkloster gesichert und war bereit, seine Wassernutzungen vor andern Ansprüchen zu schützen. Selbst die *königliche Erlaubnis*, welche der Freie Berchtold von Eschenbach zur Erbauung einer Festung oder Burg (Unterseen) erhielt, vermochte die klösterliche Vorherrschaft nicht mehr zu schmälern. Der Grund und Boden nämlich, wo diese Burg hätte erbaut werden können, war längst Eigentum des Klosters. Eine Wirkung brachte allerdings die königliche Erlaubnis zur Erstellung einer Burg trotzdem hervor. Das Kloster Interlaken musste auf das Begehren des Berchtold von Eschenbach, eine Burg zu errichten, *eintreten*, was ohne die verbrieft königliche Erlaubnis ⁴⁸⁾ wohl nicht geschehen wäre, enthielt diese doch den Inhalt, welcher geeignet war, dem Kloster in Erinnerung zurückzurufen, dass neben der klösterlichen Vorherrschaft immer noch königliche Interessen für das Gebiet zwischen den Seen bestanden. So lautet ein wesentlicher Teil des Schriftstücks, welches König Rudolf Berchtolden von Eschenbach übergab: «... quod nos, ... Berchtoldo de Eschibach... plenam et liberam tradimus potestatem nostrumque consensum benivolum adhibemus, quod in loco quodam, quem habet inter lacos ad erigendum ibi municionem sive castrum, congruente

et apto quando voluerit castrum edificet suis utilitatibus opportunum...»

Musste nun schon das Kloster auf die königliche Erlaubnis hin mit Berchtold von Eschenbach Verhandlungen über die Erstellung einer Burg aufnehmen, so war es nichtsdestoweniger in der Lage, harte Bedingungen an den Bau zu knüpfen, Bedingungen, welche wiederum zur Hauptsache den Aarelauf zum Gegenstand hatten. So behielten sich die Vertreter der Klosterinteressen vor, weiterhin in dem Aarelauf die ihnen geeignet erscheinenden Werke zu errichten, wie Mühlen, Fischereivorrichtungen und andere denkbare Werke. Von all diesen Rechten sollten die künftigen Bürger von Unterseen ausgeschlossen werden. Auch hier wurden somit die Voraussetzungen zu den Jahrhunderte währenden «spän» und «stössen» zwischen dem Kloster, das sich in einer Monopolstellung bezüglich der Wasserrechte glaubte, und den Bürgern von Unterseen herbeigeführt, welche bis zum Untergang des Klosters nie mehr zur Ruhe kommen sollten.⁴⁹⁾ Das Ergebnis der Verhandlungen ist dokumentiert in der Urkunde vom 3. Mai 1280.⁵⁰⁾

Den entgegengesetzten Interessen, welche die Bürger von Unterseen und das Kloster Interlaken am Aarelauf zwischen den Seen hatten, verdanken wir zahlreiche Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, welche Schiedssprüche und Urteile über die entstandenen Streitigkeiten enthalten. Dagegen fehlen Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, welche uns Aufschluss über die Frage nach dem Regal auf den eigentlichen *Seegebieten* von Thun bis Brienz geben könnten. Die königlichen Bestätigungen der klösterlichen Rechte⁵¹⁾ umfassen nur die bisher durch das Kloster erworbenen Besitzungen, die nur in einen kleinen Teil des oberen Thunersees reichten. («usque ad gruntvûram laci inferioris.») Eine Nutzung dessen, was Regalgegenstand in den Seen hätte sein können, muss jedoch trotzdem bestanden haben. Eine solche Nutzung hatten die Uferanstösser inne, die Fischer. Doch ist nicht anzunehmen, dass diese bereits geschlossen auftraten, wie dies später (1430) der Fall war, als die Fischer «die weidlüte gemeinlich umb den Thun Sew gesessen» genannt wurden. Einzig wird uns in einer Urkunde vom 30. Juli 1299⁵²⁾ das *Geleitrecht* des Walter von Eschenbach genannt, welches sich auch über das Seegebiet selbst erstreckte. Die betreffende Stelle lautet: «Sûchent ouch sis, so sol ich (Walter von Eschenbach) si geleiten mit ir lib und mit ir gûte, ob sich⁵³⁾ untz ufen Brûningen, nit sich und uber den se, zweles endes si varn wellent, es ensi so verre, ob si gegen jeman verschult sin, der si mit rechtem gerichte

geirren muge»... Daraus ist zu schliessen, dass wenn sich das Geleitrecht des Walter von Eschenbach ausdrücklich beliebig weit erstreckte, also auf den ganzen Seeoberflächen wirksam war, letztere unter keinem andern Schutze standen, welcher wirksam gewesen wäre. Dieses Regalobjekt, wie es das Geleitrecht ist, hatte also das Haus Eschenbach inne, d. h. für alle Transporte, welche seeabwärts stattfanden. Einzig die Rechte waren anerkannt, welche sich aus Forderungen ergaben, die diesen gegenüber den Kaufleuten, welche ihre Waren auf den Seen transportierten, zustanden. Die Realisierung solcher Forderungen bestand damals in der gewaltsamen Beschlagnahme der transportierten Sache durch den Berechtigten (Pfändung).

Wie im ganzen 13. Jahrhundert, hielten auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts die klösterlichen Erwerbungen von Rechten und Eigentum an. Am 22. Juni 1310 erwarb das Kloster von dem Freien Walter von Wediswil dessen Vogteien und Gerichtsbarkeiten zu Matten. Diese bisherigen Reichslehen gingen somit als politische Rechte an das Kloster über, wodurch letzteres nicht nur neuen politischen Einfluss erhielt, sondern mit der Übernahme von Reichslehen mit dem Reiche und dem König selbst stärker in Verbindung trat.

In den Beginn des 14. Jahrhunderts fallen auch die letzten grossen Erwerbungen des Klosters an Objekten des Wasserregals im Gebiet zwischen den Seen. Am 31. Juli 1310 verkaufte Walter Warnagel (Frei) von Unterseen mit ausdrücklicher Zustimmung der Herren von Weissenburg dem Kloster Interlaken die Hälfte eines Fischteiches bei Unterseen.⁵⁴⁾

Den Abschluss des allmählichen Überganges von Gegenständen des Wasserregals in das Eigentum des Klosters, welchen wir im ganzen 13. Jahrhundert verfolgen konnten, bildet eine Schenkung des Junkers Walter Warnagel an das Kloster. Am 12. März 1323 schenkte Walter Warnagel mit der ausdrücklichen Zustimmung seines Herrn, Johannes von Weissenburg, dem Kloster Interlaken den achten Teil eines Fischteiches sowie seine Rechte am Aarelauf vom Brienzer- bis zum Thunersee.⁵⁵⁾ Letzterer Teil der Schenkung ist der weitaus wichtigere. Der Umfang der Schenkung geht aus folgendem Ausschnitt aus der Urkunde hervor: «... dedi, tradidi, et donavi... ipsi monasterio partem me contingentem in piscina sita in loco dicto Luzscherron ⁵⁶⁾, videlicet octavam partem, ac omne ius et dominium vel quasi, que michi vel dictis liberis Johannis, quondam fratris mei, a lacu superiori dicto Brienser Se usque ad lacum

inferiorem dictum Wandelse, in alveo dicto Arari et in eius ripis et rivulis seu etiam in tractibus seu iuribus dictis zügen ⁵⁷⁾ vulgariter, sive in structuris aut palis ac aliis quibuscumque usagiis...»

*

Nach Abschluss der klösterlichen Erwerbungen von Objekten des Wasserregals (im Gebiet zwischen den Seen), welche in einen Zeitabschnitt fallen, der, nach den Urkunden zu schliessen, 1239 beginnt und 1323 beendet ist, erhalten wir folgendes Ergebnis: 1. Die Wasserrechte im Gebiet zwischen den Seen, der sogenannten Bödelaare, sind durch die Anstrengungen des Klosters Interlaken aus der Hand weltlicher Herrschaftsherren losgelöst worden, um sich in der Hand des Klosters zu vereinigen. 2. Der eigentliche Landesherr, der König, mag in dieser Neuordnung der Besitzverhältnisse, namentlich in der Zusammenfassung der Objekte des Wasserregals, herbeigeführt durch das Kloster, eine Festigung seiner eigenen Gewalt gesehen haben, was ihm willkommen war. Die zahlreichen königlichen Bestätigungen ⁵⁸⁾ der klösterlichen Rechte lassen diesen Schluss zu, auch wenn die Gegenstände des Wasserregals in den Bestätigungen nicht ausdrücklich bezeichnet werden. 3. Die in der Zeit von 1239 bis 1323 vom Kloster erworbenen Rechte am Aarelauf zwischen den Seen verschafften dem Kloster das ausschliessliche Recht auf die Fischerei auf dem erwähnten Gebiet, auf die Nutzung der Wasserkraft, ja sogar die Kontrolle über die Schifffahrt; denn das Kloster konnte den Aarelauf nach eigenem Belieben versperren oder öffnen. Letzteres verschaffte dem Kloster die Möglichkeit, sogar den Verkehr zwischen Thun und Brienz zu lenken, soweit sich dieser auf dem Wasser abspielte. Dies bedeutete die Beherrschung der Reichsstrasse im Thunerseegebiet. 4. Die klösterlichen Rechte blieben in diesem Zeitabschnitt unangefochten. Die Voraussetzungen zu späteren Streitigkeiten wurden jedoch bereits mit den harten Bedingungen geschaffen, welche das Kloster an die Erstellung der Stadt Unterseen knüpfte.

2. Bern als Schiedsrichter im Streit um das Wasserregal zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Unterseen

Bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts unterhielt Bern Beziehungen zu dem Kloster Interlaken. Die Verbindung dieser beiden

Orte, die also schon während der Staufferzeit bestand, ergab sich nicht zufällig, sondern wurde vom König selbst ausdrücklich herbeigeführt. Die Ausführung des königlichen Planes, der, wie wir bereits feststellen konnten, im Ausbau der königlichen Regierungsgewalt bestand, bedingte eine solche Verbindung königstreuer Plätze. Der Schutz, den die Herrscher des Reiches dem Kloster Interlaken zugesichert hatten, konnte erst wirksam werden, wenn die Inhaber eines festen Platzes diesen Schutz garantierten. Hierzu bot das reichsunmittelbare Bern alle nötigen Voraussetzungen; es war als fester Platz in der Lage, in seiner Umgebung die Reichsrechte wahrzunehmen. Wohl aus diesem Grunde übertrug am 25. Februar 1224, vier Jahre nachdem Friedrich II. die Kirche Interlaken mit ihren Besitzungen in seinen Schutz genommen hatte, König Heinrich dem Schultheissen und der Bürgerschaft Berns die Ausübung des königlichen Schutzes über die Kirche Interlaken.⁵⁹⁾ Die Verbindung des Klosters Interlaken mit Bern war also kraft eines königlichen Auftrages zustande gekommen. Ihre Bedeutung wurde in der Folge dadurch unterstrichen, dass das Kloster Interlaken (wie auch andere Kirchen in der Umgebung Berns) als *civis Berns* bezeichnet wurde. Hierüber führt Rennefahrt auf S. 438 aus⁶⁰⁾: «Die Schutzgewalt Berns über die Reichskirchen der Umgebung wurde sogar in die Form des Berner Bürgerrechts gebracht; die Kirchen erlangten durch diese Mitgliedschaft der Gemeinde gegenüber Anspruch auf Schutz gegen Feinde und Übeltäter, übernahmen aber andererseits die Pflicht, der Stadtgemeinde an die Reichssteuern und -dienste, sowie an die übrigen Gemeindelasten Beiträge zu leisten.» Hieraus ist ersichtlich, dass beide Teile, das Kloster Interlaken sowohl als auch die Stadt Bern, aus dieser unter ihnen bestehenden Verbindung Nutzen zogen. Dies gilt auch für das Verhältnis Berns zu andern benachbarten Gotteshäusern. Somit kann dasjenige, welches zwischen Bern und Interlaken bestand, nicht als Einzelfall angesehen werden. Es muss vielmehr als Teil einer Organisation betrachtet werden, in deren Mittelpunkt Bern stand. Mittels dieser Verbindungen zu andern Machtgruppen, wie sie die Gotteshäuser darstellten, vollstreckte Bern die Anordnungen und Befehle des Königs. So bezeichnet Rennefahrt auf S. 432 bzw. 439⁶¹⁾ Bern als «Mittelpunkt der burgundischen Reichsgebiete» und als «Organ der Reichsverwaltung». Zu dieser Eigenschaft Berns gehörte auch eine vermehrte Macht des bernischen Schultheissen. Rennefahrt führt hierzu auf S. 457/58⁶²⁾ aus: «Der Schultheiss, der in Bern seinen Sitz hatte, war nicht nur Stadtoberhaupt an Königs Statt und übte

die Befugnisse der hohen Gerichtsbarkeit aus mit Königsbann, sondern er war zugleich oberster Reichsbeamter über den in der Nähe befindlichen Reichsbesitz... geworden.»

So war Bern der Ort, wo unter Mitwirkung seines Schultheissen die Rechte des künftigen Kastvogts des Klosters Interlaken, Walter von Eschenbach, bestimmt wurden.⁶³⁾ Auch in der darauffolgenden Zeit nahm sich Bern der Angelegenheiten des Klosters an. Da jedoch im 13. und auch bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts die Rechte des Klosters im allgemeinen und dessen Erwerbungen an Objekten des Wasserregals im besondern unangefochten blieben⁶⁴⁾, war kein Anlass dafür gegeben, dass Bern Streitigkeiten zu beurteilen gehabt hätte. Seine Beziehungen zum Kloster waren weiterhin gute, wie die am 22. November 1323 erfolgte Bestätigung der frühern Aufnahme des Klosters in sein Bürgerrecht bewies.⁶⁵⁾ Dieser Zeitabschnitt jedoch, welcher 1224 mit der erfolgten Verbindung Berns mit dem Kloster begann, bestimmte die Aufgabe Berns, später als Schiedsrichter in den Streitigkeiten des Klosters aufzutreten. Er verdient somit die kurze Betrachtung, die vorstehend versucht wurde.

Die Tätigkeit Berns als Schiedsrichter in den Streitsachen zwischen der Stadt Unterseen und dem Kloster Interlaken begann mit dem Jahre 1335. Am 10. Januar dieses Jahres garantierte Bern dem Kloster die damalige Erwerbung der Weissenau und der Herrschaft Unterseen.⁶⁶⁾ Zwei Jahre später, nachdem Bern die Bürgerschaft von Unterseen in seinen Schirm genommen hatte, gelobten der Schultheiss und der Rat der Stadt Unterseen am 16. Mai 1337, eine Reihe von Bern aufgestellter Bedingungen zu halten.⁶⁷⁾ Diese bestanden hauptsächlich darin, Feindseligkeiten gegen Bern sowie gegen das Kloster zu unterlassen: «Daz wir wider die von Berne nit sin sullen.»

Die harten Bedingungen des Vertrages von 1280, Beilage 5, welcher am 2. Mai 1300⁶⁸⁾ erneuert wurde und unter denen die Stadtleute von Unterseen leben mussten, waren geeignet, beständig Voraussetzungen zu Streitigkeiten zu schaffen. Um an diesen Bedingungen festzuhalten, brauchte das Kloster Bern, welches ihm half, seine Vorrechte gegenüber den Untersewnern durchzusetzen, d. h. an den im Jahre 1280 gemachten Bedingungen anlässlich der Erstellung der Stadt Unterseen festzuhalten. Die Aufgabe, die gegen das Kloster feindselig eingestellten Untersewner in Schranken zu halten, lag damit in der Hand Berns. Der Erfolg stellte sich bald ein, indem es sich deutlich zeigte, dass die Stadtleute von Unter-

seen vor dem weit entfernten Bern mehr Respekt hatten, als vor dem benachbarten mächtigen Kloster. So verzichteten die Untersewner auf Gegenmassnahmen und Vergeltungen klösterlicher Eingriffe in ihre Rechte mit der Begründung: «... daz getorften wir in nüt werren, wend wir vorchten der gewält von Berne...»⁶⁹⁾

Am 14. März 1345 traten erstmals Schultheiss, Rat und die Zweihundert der Stadt Bern als Schiedsrichter zwischen dem Kloster und der Stadt Unterseen in Funktion.⁷⁰⁾ Unter anderem bildete den Streitgegenstand die Fischerei in der Aare. Bern hatte also über einen Gegenstand des Wasserregals zu entscheiden, obgleich es dies noch nicht kraft eigener Oberhoheit tat. Es urteilte vielmehr vermöge seiner Schirmherrschaft und kraft der Zuständigkeit, welcher sich die beiden Parteien, das Kloster und die Stadt Unterseen, unterstellt hatten. Dabei hatte aber das Recht Berns, hier als Schiedsrichter zu urteilen, folgende Bedeutung: Die Tatsache, dass Bern 1345 über Gegenstände des Wasserregals entschied, war bereits eine nicht unwesentliche Vorbereitung zur spätern Ausübung seines Herrschaftsrechtes über das Regal, d. h. wenn Bern kraft seiner Eigenschaft als Schiedsrichter sich mit den Gegenständen des Wasserregals zu befassen hatte, war damit der Weg zum selbständigen bernischen Wasserregal über unsere Gegend bereits geebnet, insofern als im Thunerseegebiet den Bewohnern vorgeführt wurde, dass wasserrechtliche Fragen an öffentlichen Gewässern von *Bern* beurteilt wurden.

Entsprechend der bisherigen Einstellung Berns zum Kloster Interlaken, lautete denn auch der bernische Schiedsspruch über die Fischereistreitigkeiten zugunsten des Klosters: «Denne sprechen wir ûz, daz die in der stat (die Stadtleute von Unterseen) die heren nit sullen bekumberen mit vischenne in der Are; teti ez aber ieman dar über, daz die heren die darumbe wol mugen phenden und beklagen.»

Der für Unterseen ungünstig lautende bernische Schiedsspruch von 1345 mag einer der Gründe gewesen sein für den Widerstand Unterseens gegen das durch Bern versehene Vogteigericht, das auf Untersewner Gebiet («uf dem graben vor ûnser stat») tagte. So kam es 1352 zu Tötlichkeiten der Untersewner, welche gegen die Ausübung dieses Vogteigerichtes gerichtet waren, das über einen Totschlag hatte richten wollen.⁷¹⁾

Der Umstand, dass sich die Stadtleute von Unterseen gegen das Recht des Klosters, allein den Aarelauf zwischen den Seen zu nutzen, auflehnten, mag wohl das Kloster bewogen haben, sich

diese Nutzungen, insbesondere die Fischerei, vom König bestätigen zu lassen. So hat König Karl IV. am 20. April 1354 seiner Bestätigung der klösterlichen Rechte, welche inhaltlich von den bisherigen königlichen Bestätigungen der klösterlichen Rechte kaum abweicht, einen besonderen Artikel beigelegt. Er enthält die königliche Bestätigung der klösterlichen Fischereirechte im Aarelauf zwischen den Seen ⁷²⁾: «... et specialiter *piscariam* quam dicti religiosi in fluvio Areris nuncupato, huc usque habuerunt et possederunt prout omnia et singula predicta rite et rationabiliter processerunt et possessa existunt, ratificamus, approbamus...»

Diese königliche Bestätigung der klösterlichen Fischereirechte am Aarelauf zwischen den Seen war fortan der Rechtstitel, auf welchen sich die klösterlichen Vertreter stützten, die in Bern die Klagen gegen die Untersewner vorzubringen hatten. Beide Parteien scheinen ihre Argumente, die sie in Bern vorzubringen gedachten, aufgeschrieben zu haben. Solche Aufzeichnungen beider Parteien auf zwei lange, zusammengenähte Papierrollen sind uns erhalten und lassen obige Annahme zu. Diejenige, welche vom Kloster abgefasst wurde, datiert vom 9. Juli 1364. Die andere Papierrolle, welche die Klagegegenstände der Untersewner enthält, ist undatiert, ist jedoch vom Archivbeamten der ersteren beigelegt worden. Inhaltlich entspricht dieselbe einer Gegenargumentation zu den klösterlichen Klagepunkten. Somit ist anzunehmen, dass beide Aufzeichnungen nicht nur aus derselben Zeit stammen, sondern auch demselben Zweck dienten, nämlich vor dem bernischen Schiedsgericht vorgetragen zu werden. Ob nun das bernische Gericht jemals zu diesen Aufzählungen der verschiedenen Klagen der Parteien Stellung genommen hat, entzieht sich unserer Kenntnis, denn bis 1423 sind uns keine Urkunden erhalten, welche bernische Urteile über den immerwährenden Fischereistreit zwischen der Stadt Unterseen und dem Kloster Interlaken enthalten. Immerhin vermitteln uns diese von den verschiedenen Parteien gemachten Aufzählungen ihrer Klagen und Argumente den Einblick in den Streit, der nicht nur Fischereiinteressen zum Gegenstand hatte, sondern die Frage nach dem Wasserregal selbst berührte. Aus der vom Kloster verfassten Aufzählung seiner Klagen gegen die Stadtleute von Unterseen entnehme ich diejenigen Äusserungen, welche die Fischerei zum Gegenstand haben und gebe sie nachstehend wieder.⁷³⁾

«Der vierde artikel der selbon briefon sprichet, daz wir sullen han den vischvang in der Ara und nieman andres. Hie wider nement

si ùns ùnser vischa ân dem zuge in ùnsern vachen, in ùnsern gehalten und wa sis begriffen kùnnen und mùgen, da nemment sis mit gewalt vrefenlich und verwegenlich mit gewaffenten henden nachtes und tages und all stûnd.

An dem zûg mùgent ùnser botten nùt frid han, noch sicher sin ir libes, want daz mon su da slet und stosset dike und ze mengem male. Mit namen ùnsern kelnner wurfon si in daz wasser, ùnsern koch slügen si durch sinen koph mit einer helmbarton, nachtes dar nach, do si ir tor beschlossen hatton und wir wandon da vrid heben. Si hant ùns ouch ùnser garn genomen und hant ouch noch daz inne und vischent da mit in der Ara, daz aber wider ir briefa ist.

Si heint ùns ouch ùnser garn und ùnser weid schif dike genomen und zerbrochen schalchlich und vrefenlich.

In die Ara setzent si ruschen und netzen, daz si nùt tûn sùllent.

Si verbietet ouch ùnsern botten, die ân dem zug gant vischon, daz si nùt getùrent ân sorg ihr libes dar komen, mit namen dem von Diesbach, der ùnser kelner was, dem verbutton si und trûton im an den lip, daz er nùt getorst, an dem zug uff ùnserm eigenen gûte vischon ze ùnsren dûrften.»

Hier sprach das Kloster grundsätzlich seine Forderung aus, nach alleiniger Nutzung der Fischerei in der Aare. Es leitete diesen Anspruch ab von der königlichen Erlaubnis, welche es schriftlich verkundet innehatte. Damit wies das Kloster auf den neuen Zustand hin, der seit der erwähnten ausdrücklichen königlichen Erlaubnis vom Jahre 1354 ⁷⁴⁾ bestand: *auf das Fischereiregal über das Gebiet zwischen Thuner- und Brienersee*. Indem nämlich der König 1354 dem Kloster gestattete, das alleinige Recht zu haben, in der Aare zwischen den Seen zu fischen, übertrug der König damit in diesem Gebiet die Ausnützung des Regals über die Fischerei. Neben diesem Hinweis auf das Bestehen des Fischereiregals enthält diese klösterliche Aufzählung von Klagen gegen die Untersewner einen Begriff, welcher mit dem Fischereiregal zusammenhängt, den «zug». Diesen Ausdruck trafen wir erstmals 1323 an ⁷⁵⁾, anlässlich der Schenkung von Fischereirechten durch Ulrich Warnagel an das Kloster Interlaken. Dieser Begriff umschliesst das alleinige Recht des Berechtigten, an einer bestimmten Stelle die gesetzten Netze herausziehen und sich den Inhalt derselben anzueignen. Es ist dies somit ein technischer Begriff, welcher in den Rahmen des Fischereiregals gehört und seinerseits auf das Regal hinweist. (Später wird er oft in den bernischen Fischerordnungen angewandt, indem Bern diese «züge» für bestimmte Stellen der Seen festsetzte.)

Nicht weniger wichtige Äusserungen enthalten die Aufzeichnungen der Klagen, welche die Untersewner gegen das Gotteshaus hatten. Da diese überdies an drastischer Schilderung der Ereignisse denjenigen des Klosters nicht nachstehen, gebe ich auch diese, soweit sie das Wasserregal berühren, ungekürzt wieder ⁷⁶⁾:

«Ditz sint die glâge (!), die dû von Undersewen heint gegen dem gotzhus.

Denne, so verbarrent sie des *riches strasz in der Ara*, die winterlücke, dz geschâch ùns nie me.

Denne, so werdend ùns ùnser gârn zerhovwen...

Denne, so klâgen wir ouch, dâz einr ùnser bürger hâb holtz gehâunt in ein schif und wolte ez gefûret han in ùnser stât. Do kâmen sie löffen usz irem closter und nâmen das schiffe mit dem holtz und fûrton ez mit iren *rinderen (gestrichen)* ochsen in ir closter.

Denne, so klâgen wir, das sie ein brugge heint gemachet in der Are, dz ni mer beschâch, und so ùnser bürger varent in der Are, dz sie denne in groszen sorgen do schiffent und sich allezit vorchten müssen, dâz sie do in schâden kûmen.

Denne, so klâgen wir, dz sie nâchts varent mit schiffen inwendig ùnser stette friheit und zil und nement ùns do ùnser netze mit gewalt und ane recht...»

*

Der Umstand, dass die Stadtleute von Unterseen hier von der Versperrung der Reichsstrasse sprachen, steht in einem doppelten Zusammenhang mit vorausgegangenen Tatsachen. Die erste müssen wir im Jahre 1273 suchen, als sich das Kloster das Recht sicherte, nach eigenem Belieben den Durchgang in der Aare von einem See in den andern zu sperren.⁷⁷⁾ Es liegt auf der Hand, dass das Kloster von diesem *Recht* Gebrauch gemacht hatte und dass sich die Stadtleute von Unterseen deswegen beschwerten. Der zweite Grund, aus welchem sich die Untersewner über die Sperrung der Reichsstrasse aufhielten, hing mit der Tatsache zusammen, dass der König dem Kloster das alleinige Recht, in der Aare zu fischen, zugesichert hatte. Hatten sich vor dieser königlichen Zusicherung die Klosterherren vielleicht eine gewisse Rücksichtnahme auf ihre Nachbarn, die Untersewner, auferlegt, so fiel eine solche mit der königlichen Verleihung des Fischereiregals, dessen Nutzung die Klosterherren innehatten, nun vollends dahin. Erst jetzt machte das Kloster Gebrauch von seinen Rechten, welche es sich längst vorbehalten hatte,

und hantierte von nun ab mit seinen Fischereivorrichtungen nach freiem Bedürfnis, unbekümmert darum, ob die Aare versperrt wurde. Das königliche Recht, wie es die vom König gestattete Nutzung des Aarelaufes darstellt, konnte nicht anders angefochten werden als mit jenem andern königlichen Recht, demjenigen der freien Reichsstrasse. Wohl hätten diese beiden Rechte nebeneinander bestehen können, aber so wie das Kloster das erstere, die Nutzung am Aarelauf, verstand und ausübte, musste dasjenige der freien Reichsstrasse zurücktreten. Die Stadtleute von Unterseen wussten wohl, dass die Anrufung des Rechtes auf die freie Reichsstrasse ihr einziges und letztes Argument war, welches sie dem Kloster entgegenhalten konnten. Wie vorstehend bereits erwähnt, wissen wir nicht, ob diese Streitfragen vom Jahre 1364 in Bern entschieden wurden. Sollte man dies annehmen ⁷⁸⁾, so kann gesagt werden, dass die Entscheide den Frieden nicht herstellten, denn vom Jahre 1364 an gerechnet blieb während siebenzig Jahren «die freie Reichsstrasse» das Hauptargument der Stadtleute von Unterseen, sei es als Gegenstand ihrer Klagen vor dem bernischen Gericht oder als Gegenstand der Beschwerde, welche sie 1434 an Kaiser Sigismund richteten. ⁷⁹⁾

Kehren wir zu den Aufzeichnungen der Klagen derer von Unterseen gegen das Gotteshaus Interlaken zurück. Hier verdient eine weitere Stelle eine kurze Betrachtung: die Wegnahme eines Bootes, welches mit Holz beladen war, durch das Kloster. Dies beweist, dass das Kloster die freie Reichsstrasse nicht anerkannte, sonst hätte es nicht auf dem freien (neutralen) Gebiet der Reichsstrasse, der Aare, den Schiffstransport behindert. Diese und eine weitere Tatsache, nämlich die Erstellung einer die Schifffahrt behindernden Brücke über die Aare, berechtigen wohl zu der Annahme, dass das Kloster über seine Ausübung der Fischereirechte hinaus sich bereits die Kontrolle über die Schifffahrt in dem Gebiet zwischen den Seen angemasst hatte. Mag dieses Vorgehen des Klosters auch andere Gründe, z. B. Vergeltungsmassnahmen für die Tötlichkeiten und Angriffe der Stadtleute von Unterseen, gehabt haben, so tat sich darin doch deutlich der Wille des Klosters kund, allein über den Aarelauf zu herrschen und damit die Schifffahrt auch unter klösterliche Kontrolle zu bringen. Daneben erscheinen die Tötlichkeiten der Stadtleute von Unterseen, über welche sich das Kloster beklagte, weniger zielbewusst. Sie waren vielmehr Begleiterscheinungen des von ihnen geführten Existenzkampfes.

Dieser Zustand hielt an, ohne dass Bern in der Lage gewesen

wäre, eine für beide Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Wohl hatte es Bern versucht, zahlreiche andere Streitigkeiten zu beurteilen oder zu schlichten.⁸⁰⁾ Hauptgegenstand des Streites zwischen den Stadtleuten von Unterseen und dem Kloster Interlaken war die Nutzung am Aarelauf geblieben. Erst 1423 unternahm es Bern, diese Frage zu untersuchen, um die Rechte der beiden Parteien am Aarelauf gegeneinander abzugrenzen. So standen am 21. Januar 1423⁸¹⁾ die Vertreter der Stadtleute von Unterseen und diejenigen des Klosters vor dem Schultheissen und einem Teil der Zweihundert von Bern. Dem Recht auf die Nutzung der freien Reichsstrasse, auf welches sich die Vertreter Unterseens beriefen, standen die verbrieften Rechte des Klosters gegenüber, welche eindeutig die Alleinberechtigung des Klosters an der Aarefischerei zwischen den Seen bewiesen. Wäre Bern zu dieser Zeit bereits Inhaberin des Wasserregals über das Thunerseegebiet gewesen, so wäre es ihm wohl möglich gewesen, die Wassernutzung am Aarelauf, insbesondere die des Fischereiregals, beiden Parteien auf eine gerechte Art zukommen zu lassen. Da dies jedoch noch nicht der Fall war, konnte Bern nichts anderes tun, als die Rechtskraft der alten Briefe des Klosters anerkennen, worin die Könige selbst dem Kloster die Nutzung am Fischereiregal zugewiesen hatten. So stellte Bern fest: «... das all vischentze und fischfänge in der Ar, von Brienser sew durch die Ar ab untz in den Thunsew, irem gotzhus bi drinhundert jaren har zûgehôret haben; von bâbstlichen und keiserlichen gnaden zu lechen haben in rûwiger gewerde... Dieselbe brief wir ouch gesehen und eigentlich verhôret haben. *Und von sôlicher briefen und sprûchen krafte wegen konden ouch wir diesen artikul nit gewandlen, gemeren, noch gemindren*, denn wie die egnant heren von Inderlappen und ir vordren dieselben vischentzen in der Ar... harbracht hant, das ouch si und iro nachkomen semliche vischentzen all in friden fûrwerthin besitzen, nûtzen und niessen mogent ane irsal.»

An der Tatsache dieser restlosen Anerkennung der verbrieften Rechte des Klosters, allein das Fischereiregal zu nutzen, musste der Versuch der Vertreter Unterseens scheitern, gestützt auf das Recht der freien Reichsstrasse, einen Anteil an der Fischerei zu erhalten. Dieses Recht leiteten die Vertreter Unterseens wohl von einem im «Sachsenspiegel» wiedergegebenen Grundsatz ab mit den Worten: «Und meintent ouch die selben von Undersewen, wie die Ar von einem Sew in den andern ein fry wasser sin sôlle und *nemandem andern... ze vischen ze verbietenne hat...*» («Sachsenspie-

gel», II, 28: «Swelk water strames vlüt, dat is gemene to varenne unde to vischenne ynne.»)

Wenn einerseits Bern den Stadtleuten von Unterseen den *Anteil an der Fischerei* im Aarelauf verweigerte, welchen letztere auf Grund ihres Rechtes auf die freie Reichsstrasse verlangt hatten, war Bern anderseits bereit, ihnen die *andere Nutzungsart*, welche in dem Recht auf Schifffahrt bestand, zuzubilligen. Wie wir bereits feststellen konnten, hatte das Kloster sogar die Ausübung der Schifffahrt durch die Stadtleute von Unterseen gestört, indem es die holzbeladenen Schiffe der Stadtleute wegnahm, welche ihre Stadt mit Holz versorgten. Ein solches Vorgehen des Klosters war durch keinerlei königliche Erlaubnis geschützt, welche sich lediglich auf die Ausübung der Fischerei beschränkte. So dachte Bern auch nicht daran, das klösterliche Recht über die Fischereiberechtigung hinaus noch auf die Schifffahrt auszudehnen (... «konden wir disen artikul nit gemeren...»), sondern stellte vielmehr zu der Streitfrage des Holztransportes auf dem Wasserweg fest: «In disem artikul haben wir angesehen, das die obgenanten von Undersewen in dem selben stuck hilf wol bedörffent. Und sprechen, von gewalt, als uns darüber geben ist, so was holtzes die von Undersewen von den heren lüten von Inderlappen kouffent, dar an söllent die herren si unbehindert beliben lassen... weder phenden, noch uffheben, sunder ane intrag in ir stat varen lassen...» Ferner: «*Doch das die von Undersewen uf dem wasser gantzlich ungehindert beliben.*»

Hatten die Vertreter der Stadtleute das Recht auf die Reichsstrasse mit demjenigen auf die Fischerei in Zusammenhang bringen wollen, so trennte Bern deutlich diese beiden Rechte voneinander ab. Es unterschied somit zwischen Wasserstrasse (Reichsstrasse) und Fischerei. Hierin liegt auch der Grund für den Misserfolg, welcher dem Urteil Berns beschieden war und welcher sich darin äusserte, dass der bestehende Streit zwischen den Parteien weiterdauerte.

Eine solche Trennung der Objekte des Wasserregals an ein und demselben Wasserlauf war unglücklich, denn das Wasserregal über ein bestimmtes Gebiet kann nur als Ganzes erfolgreich verwaltet werden. Eine solche Verwaltung des Wasserregals fehlte in diesem Zeitpunkt noch in unserm Gebiet; ebenso fehlte es Bern an dem Willen, eine wirksame Kontrolle über die Wassernutzungen in unserm Gebiete auszuüben. In seiner Eigenschaft als Schiedsrichter lag es Bern wohl sehr daran, seine freundschaftlichen Beziehungen zum Kloster Interlaken, welche es seit dem 1224 übernommenen Schutzauftrag pflegte, zu erhalten. Dabei opferte Bern das Ver-

trauen, welches ihm die Stadtleute von Unterseen entgegengebracht hatten, was die Tatsache beweist, dass die Stadtleute 1434 sich direkt an Kaiser Sigismund wandten mit einer Bittschrift, welche wiederum dasselbe Argument enthielt: das Recht auf die freie Reichsstrasse.

Erst als Bern Landesherrin auch über unser Gebiet war, begann es, der klösterlichen Machtausweitung, wenn auch mit grosser Zurückhaltung, Grenzen zu setzen.⁸²⁾ Aber auch hiervon hatten anfänglich die Stadtleute von Unterseen keinen Gewinn.

3. Der Fischereistreit vor Kaiser Sigismund ⁸³⁾

Im Jahre 1434 richteten die Stadtleute von Unterseen eine Bittschrift an Kaiser Sigismund. Sie führt mit ihrer Sprache und in einer Form, die an Schönheit und Geschlossenheit ihresgleichen sucht, den Existenzkampf der Leute von Unterseen vor Augen.

Mit aller Deutlichkeit wird hier gleich zu Beginn auf die Aare als *Reichsstrasse* hingewiesen, indem die Aare als Ganzheit angesprochen wird und wobei die Bezeichnung der Aare als «schiffrich wasser» besonders auf die Reichsstrasse hinweisen will.

Sodann stellt die Bittschrift fest, dass das Kloster mit seinen Fischereivorrichtungen erreicht hat, die Fische ausschliesslich in seinen Fangbereich zu bringen. Ferner wird auf die Tatsache hingewiesen, dass das Kloster ausser seinen eigenen Leuten niemandem die Ausübung der Fischerei gestattet und jede Verletzung dieser seiner Vorschrift bestraft.

Die Stadtleute gingen hier also gleich vor, wie 1423 in Bern. Sie verlangten ihren Anteil an der Fischerei kraft des Rechtes der Allgemeinheit auf die Nutzung der Reichsstrasse. Der Umstand, dass die Stadtleute auf ihren ausgetrockneten Stadtgraben hinwiesen und auf die Brücken, die nunmehr ihrer wahren Bestimmung enthoben waren, beweist, welcher grossen Umfang die klösterlichen Werke in dem Aarelauf angenommen hatten, welche geradezu einer Flussableitung und -verbauung gleichkamen.

Das Treuegelöbnis endlich, welches die Stadtleute hier dem Kaiser gegenüber aussprachen, spricht für das mangelnde Vertrauen zu Bern. Dies ist für die Notlage der Unterseener um so bezeichnender, als schon vier Jahre früher Bern die Thunerseefischer wissen liess, es sei ihre oberste Herrschaft.⁸⁴⁾

Die Wirkung dieser Bittschrift war eine doppelte: Sigismund schrieb an Bern und an den Probst des Klosters Interlaken. In bei-

den Schreiben, welche der Autorität nicht entbehren, gab sich der Kaiser als Herr des Wasserregals zu erkennen. Er zeigte im Gegensatz zu Bern grosses Verständnis für die Notlage der Stadtleute von Unterseen, trotzdem er 1433 seinerseits die Fischereirechte des Klosters in gleicher Weise wie seine Vorgänger (1354 und 1399) bestätigt hatte. In seinem Schreiben an Bern sah Sigismund noch jetzt in dem Berner Schultheissen den *Reichsbeamten*. («unser und des reiches schultheizen.») Er erinnerte sodann an den 1224 erfolgten Schutzauftrag über die Kirche Interlaken durch den damaligen König, kraft welchem Schutzauftrag Bern mit der Kirche Interlaken verbunden wurde. Sodann erliess Sigismund den Befehl, der Schultheiss und Rat zu Bern habe den bestehenden Streit (wiederum) zu beurteilen und dafür zu sorgen, dass den Bittstellern in billiger Weise der für sie lebenswichtige Anteil an der Nutzung des Wasserregals gewährt werde.

Das kaiserliche Schreiben an den Probst enthält kurzerhand den Befehl, die Stadtleute an der Fischerei teilnehmen zu lassen und alle Vorrichtungen, welche die alleinige Ausübung der Fischerei durch das Kloster sicherstellen, zu beseitigen. Immerhin wird dem Probst Gelegenheit geboten, im Lokaltermin die Begründetheit der angeblichen klösterlichen Alleinberechtigung am Regalgegenstand, der Fischerei, unter Beweis zu stellen. Weitere Massnahmen zu ergreifen, behielt sich der Kaiser vor, für den Fall, dass der Probst den Lokaltermin versäumen würde. (Wie aus dem kaiserlichen Schreiben an Bern hervorgeht, wurde ein solcher auch den Stadtleuten eingeräumt.)

*

Der weitere Verlauf dieser Streitsache ist uns nicht bekannt ⁸⁵⁾, weil alle Urkunden, welche hierüber Aufschluss geben könnten, fehlen. Immerhin vermitteln uns die vorhandenen Urkunden den *Einblick in die letzte königliche Stellungnahme zum Wasserregal in unserm Gebiet zu einem Zeitpunkt, da Bern allmählich begonnen hatte, selbst sein Wasserregal aus eigener Machtvollkommenheit über unsere Seen im Oberland zu errichten und auszuüben.*